

Pr. 360/95

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

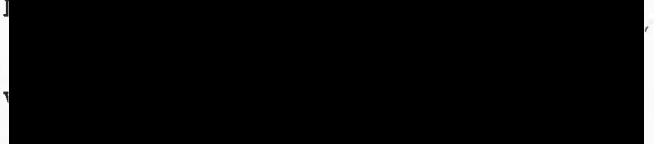
---

Entscheidung Nr. 4927 (V) vom 13.12.1995  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 245 vom 30.12.1995

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

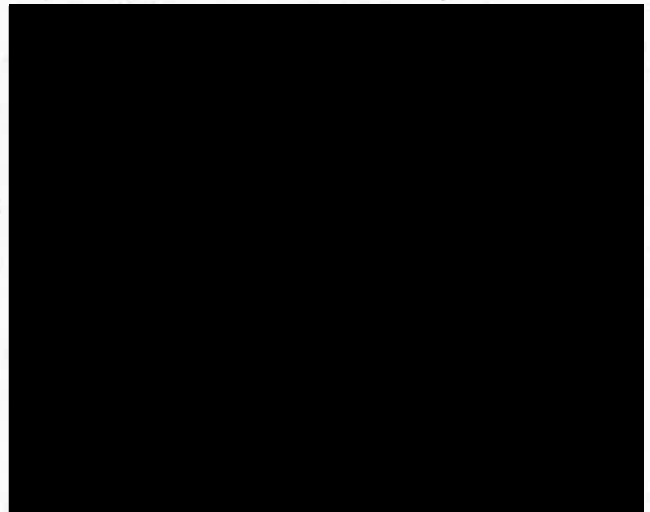


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 28.08.1995 eingegangenen Indizierungsantrag am 13.12.1995 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Kirchen:

Literatur:



einstimmig beschlossen:

Die CD-ROM "Men's Club"



wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon: 0228/376631  
Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax: 0228/379014

## S a c h v e r h a l t

Die CD-ROM "Men's Club" hergestellt von der Firma Stareware Publishing, Florida/USA, wird unter dem Level "MPC" (Multimedia >PC) ediert und von der Mida-World, Ratingen, im Wege des Versandhandels angeboten.

Zur Inbetriebnahme der CD-ROM benötigt man ein CD-ROM-Laufwerk sowie das System Video vor Windows.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt der CD-ROM offensichtlich geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Zur Begründung führt er aus, daß der Inhalt der CD-ROM pornographisch sei. Sie bestehe insgesamt aus 5 Videoclips, in denen sexuelle Handlungen in allen Einzelheiten dargestellt würden.

Die Verfahrensbeteiligte sollte form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Der Zustellversuch ist gescheitert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der CD-ROM, die Gegenstand des Verfahrens waren Bezug genommen. Den Mitgliedern des Dreiergremiums wurde der Inhalt der CD-ROM in seiner Gänze vorgeführt. Dabei hat jeder der Prüfer von der Möglichkeit der selbsttätigen Steuerung Gebrauch gemacht. Die Mitglieder des Dreiergremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## G r ü n d e

Die CD-ROM "Men's Club", Stareware Publishing, Vertrieb: Media World, war antragsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt der CD-ROM ist pornographisch. Damit ist sie nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur jugendgefährdend sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 184 Abs. 1 StGB, § 6 Abs. 2 GJS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GJS, § 184 I StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Diese Kriterien werden von der o.a. CD-ROM zweifelsohne erfüllt. Wie der Antragsteller zutreffend ausführt, besteht der Inhalt der CD-ROM aus fünf voneinander unabhängigen Videoclips.

Diese Videoclips präsentieren unterschiedliche Paare bei sexuellen Handlungen. Lediglich die Kulisse bzw. die Anzahl der Personen, die sexuelle Handlungen ausüben, variieren. So wird die gängige Palette üblicher Pornofilme angeboten, wie Cunnilingus, Fellatio, Vaginalverkehr usw. Die Einzelheiten dieser Vorgänge sind detailliert in Szene gesetzt. Der Inhalt der CD-ROM zielt damit ausschließlich auf das Interesse des Betrachters an sexuellen Vorgängen ab. Dies ist nach der oben wiedergegebenen Version pornographisch.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS liegen offensichtlich nicht vor. Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium mit der Frage befaßt, ob es sich bei der CD-ROM um Kunst handelt, denn die CD-ROM ist das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Programmierers und es kann ihr generell eine künstlerische Absicht nicht abgesprochen werden. Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. Ausschlaggebend für die Entscheidung zugunsten des Jugendschutzes war es, daß die Aussagen, die dieses Werk beinhaltet, die Definition der Pornographie erfüllen, nämlich die Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge unter Hervorhebung sexueller Vorgänge. Darüberhinaus gehende Aussagen beinhaltet dieses Werk nicht. Da aber die Pornographie nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich schwer jugendgefährdend einzustufen ist, konnte eine andere Entscheidung als die zugunsten des Jugendschutzes durch das Dreiergremium der Bundesprüfstelle nicht getroffen werden.

Ein Fall von geringer Bedeutung gem. § 2 GJS kam angesichts der sittlich schweren Jugendgefährdung gem. § 6 Abs.2 GJS schon begrifflich nicht in Betracht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15 a Absatz 4 GJS).



